

behandeln.

Die bisherigen als notwendig erkannten und sukzessive normierten Ausnahmen in einigen Gesetzen (TilgG, SPG, GewO usw) sind ein starkes Indiz dafür, dass die ursprüngliche Idee von der beschränkten Strafregisterauskunft als gescheitert angesehen werden kann. Bei der derzeitigen Rechtslage ist fraglich, ob nicht bereits mehr Nachteile als Vorteile für Stellenbewerber und Beschäftigte bestehen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses eines Flughafenmitarbeiters in Innsbruck im Interesse der Risikovermeidung bietet einen Anlassfall für eine entsprechende Abwägung. Dieser ehemalige Tyrolean-Mitarbeiter, ein Österreicher ägyptischer Herkunft, hat im Juni 2006 die Republik Österreich auf Schadenersatz geklagt, überzeugt davon, "dass die Sicherheitsüberprüfung unrichtig durchgeführt wurde".<sup>[42]</sup>

Die meisten korrekten Menschen bevorzugen wahrheitsgemäße amtliche Bestätigungen und eine vollständige Information der Bevölkerung in allen Angelegenheiten, somit auch betreffend der Strafregisterbescheinigung.

**Die dargestellten Fakten rechtfertigen nach Ansicht des Autors eine Diskussion über eine allfällige zusätzliche Ausnahme von der beschränkten Strafregisterauskunft für den Betreuungs- und Pflegebereich oder eine grundsätzlich völlige Neuordnung der amtlichen Auskünfte über Straftaten.**

<sup>[1]</sup> siehe Sicherheit & Recht, Dezember 2004, Risikofaktor Mitarbeiter.

<sup>[2]</sup> früher: Leumunds-, Führungs- oder Sittenzeugnis.

<sup>[3]</sup> §§ 9,10,11 StRG.

<sup>[4]</sup> VwGH 29.3.1994, ZI 93/04/0254.

<sup>[5]</sup> 31 der Blg.d.sten.Prot.d.NR. XIII. GP.

<sup>[6]</sup> 187 der Blg.d.sten.Prot.d.NR. XIII. GP.

<sup>[7]</sup> Antrag 2/A vom 17.12.1986 der Abgeordneten Ofner, Gugerbauer, Partik-Pable, Dillersberger.

<sup>[8]</sup> Mit Einführung der Diversion in der StPO wurde erneut ein Sicherheitsrisiko geschaffen.

<sup>[9]</sup> Mit der Novelle 1998 zum Staatsbürgerschaftsgesetz wollte das BMI die Verleihung der Staatsbürgerschaft an verurteilte Straftäter erschweren. Da im Jahr 1999 vom BMJ die Diversion für Delikte bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe eingeführt wurde, ist diese Zielsetzung des BMI wegen des Entfalls zehntausender Verurteilungen unterlaufen worden. Die Ambivalenz des Gesetzgebers zeigt sich jedoch in § 10 Abs 1 Z 6 StGB, wonach ein Verhalten, das eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt, der Verleihung der Staatsbürgerschaft entgegensteht.

<sup>[10]</sup> § 1 Abs 2 StRG.

<sup>[11]</sup> Ein Paradefall hierfür sind die Zuständigkeiten im Gesundheitswesen.

[12] Der Rechnungshof hat anlässlich einer Überprüfung des Strafregisteramts eine Führung des Strafregisters beim BMJ angeregt. Reihe Bund 2005/6: Wahrnehmungsbericht über die BPD-Wien, Punkt 24.

[13] Albanien (BGBl III Nr. 128/2000), Armenien (BGBl III Nr. 159/2002), Belgien (BGBl 521/1975), Bulgarien (BGBl 693/1994), Dänemark (BGBl 41/1969), Deutschland (BGBl 36/1977), Estland (BGBl 149/1997), Finnland (BGBl 486/1994), Frankreich (BGBl 41/1969), Georgien (BGBl III Nr. 18/2000), Griechenland (BGBl 41/1969), Großbritannien (BGBl 163/1992), Irland (BGBl III Nr. 45/1997, Island (BGBl 175/1985), Israel (Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959), Italien (BGBl 558/1977), Jugoslawien (BGBl 542/1983, BGBl III Nr. 156/1997), Kroatien (BGBl III Nr. 128/1999), Lettland (BGBl III Nr. 149/1997), Liechtenstein (BGBl 352/1983), Litauen (BGBl III Nr. 97/1997), Luxemburg (BGBl 56/1977), Malta (BGBl 329/1994); Mazedonien (BGBl III Nr. 181/1999), Moldawien (BGBl III Nr. 79/1998), Niederlande (BGBl 133/1969), Norwegen (BGBl Nr. 41/1969), Polen (BGBl 230/1996), Portugal (BGBl Nr. 846/1994), Rumänien (BGBl III Nr. 110/1999, 111/1999, 181/1999), Russische Föderation (BGBl III Nr. 70/2000), Schweden (BGBl III Nr. 104/2001), Schweiz (BGBl Nr. 716/1974), Slowakei (BGBl Nr. 28/1996), Slowenien (BGBl III Nr. 233/2001), Spanien (BGBl 509/1982), Tschechien (BGBl 178/1993), Türkei (BGBl 366/1969), Ukraine (BGBl III Nr. 127/1998) Ungarn (BGBl 801/1994), Zypern (BGBl III Nr. 115/2000).

[14] JBl 633/2003.

[15] siehe auch § 34 Abs 2 StPO.

[16] Vom organisierten Verbrechen werden gezielt junge Straftäter eingesetzt, die im Falle einer Festnahme nach dem Jugendstrafrecht eher milde behandelt werden oder a priori strafunmündig sind. Vgl. Jürgen Roth "Schmutzige Hände - Wie die westlichen Staaten mit der Drogenmafia kooperieren", Bertelsmann Verlag.

[17] Bundesjustizministerin Zypries (Deutschland) beim EU-Ministerrat am 19. Juli 2004. Siehe Weißbuch zum Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen, veröffentlicht von der Europäischen Kommission am 25. Jänner 2005.

[18] Eine internationale Vernetzung von Strafregisterdaten erfolgte im Juni 2006. Die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland, Frankreich, Spanien, Belgien und der Tschechischen Republik können künftig auf elektronischen Weg die Vorstrafen von Kriminellen abfragen; siehe Rechtsdatenbank-Thema vom 6. Juni 2006.

[19] Auf der Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 StRG (= beschränkte Auskunft) wird nicht vermerkt, dass die im § 6 TilgG genannten Maßnahmen und Verurteilungen nicht bekannt gegeben werden dürfen.

[20] § 130 Abs 9 und 10 GewO.

[21] Bei der Strafbemessung wird mitunter auch bei schweren Gewalttaten darauf geachtet, dass die Verurteilung tunlichst nicht in einer Strafregisterbescheinigung aufscheint, vgl. § 32 ff StGB.

[22] § 14 TP6 Abs 1 und § 14 TP 14 Gebührengesetz; Bundesverwaltungsabgabenverordnung Tarif A TP3.

[23] § 14 TP7 Abs 1 Z 1 Gebührengesetz.

[24] Standard vom 2. Februar 2006, Seite 9.

[25] Die Regelungen über die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen dienen insbesondere

auch der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen gemäß der Verordnung Nr.3 des Rates der EURATOM (Abl. Nr.17 vom 6.Oktober 1958, S. 406), des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 30.November 1994 [C(94)3282], des Beschlusses des Rates vom 27.April 1998 (98/319/EG) und dem Europol-Übereinkommen (95/C 326/01).

[26] In den jährlichen Verfassungsschutzberichten werden nähere Angaben über die durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen angeführt. Internet "[www.bmi.gv.at/downloadarea/staatsschutz/VSB\\_05.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/staatsschutz/VSB_05.pdf)".

[27] Sicherheitserklärungsverordnung, BGBl II 2000/114.

[28] Die Fragen der Sicherheitserklärungen finden sich im Internet unter "[www.bmi.gv.at/downloadarea/sicherheitserklaerung/anhang](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/sicherheitserklaerung/anhang)" bzw. "anhangb" bzw. "anhangc".

[29] BGBl Nr. 389/1996, BGBl II Nr. 399/2001.

[30] § 5 SiGeb-VO.

[31] § 17 Abs 2 Z 5 Personenstandsverordnung, BGBl 629/1983 idgF.

[32] § 9 Namensänderungsgesetz, BGBl 195/1988 idgF.

[33] Aktuelles Beispiel: Ein aus Bosnien stammendes Ehepaar soll sich darauf spezialisiert haben, allein stehende Pflegebedürftige zur Herausgabe von Vermögen oder zu testamentarischen Verfügungen zu überreden. Wegen "Pflegebetrug" wurde die Ehefrau angeklagt, weil sie einem pflegebedürftigen Akademiker 40.000 Euro herausgelockt haben soll (SN, 13.Oktober 2006).

[34] vgl. "Historische Kriminalfälle: Die Mieter der Kubovsky" unter "[www.kripo-online.at](http://www.kripo-online.at)" Ausgabe 8/2006.

[35] Unter "[www.bundeszentralregister.de](http://www.bundeszentralregister.de)" finden sich Informationen zur unterschiedlichen Rechtslage in Deutschland, vgl. insb. § 10 Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, § 20a Namensänderung und § 32 Inhalt des Führungszeugnisses des Bundeszentralregistergesetzes.

[36] Auf spezielle Regelungen wie die EU Verordnung (2320/2002) die die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Flughafenbediensteten vorschreibt oder die Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 13 Informationssicherheitsgesetz, BGBl I Nr 23/ 2002, usw. wird hier nicht weiter eingegangen.

[37] Sicherheitstage 2004 in Leogang.

[38] In der Kriminalstatistik kann selbst bei einer stark ansteigenden Kriminalität durch eine Verstärkung der Filterwirkung ein Rückgang der Kriminalität ausgewiesen werden (1. Filter: Bevölkerung - geringere Anzeigebereitschaft; 2. Filter: Polizei - geringere Verfolgung, 3. Filter: Justiz - mehr Verfahrenseinstellungen). Außerdem wurden auf politischer Ebene die kreativen Maßnahmen zur "Statistikpflege" kritisiert.

[39] "wo vorgeblich entkriminalisiert, tatsächlich aber Kriminalität erleichtert und Strafverfolgung erschwert werde" ortete der Obmann der Sektion Strafrichter, Mag Alfred Ellinger, "eine verordnete Kapitulation der Dritten Gewalt "(Der Kriminalbeamte, Oktober 1990, Seite 11,13); vgl. Richard Soyer "Kriminal-Politik", neuer wissenschaftlicher Verlag, Seite 84.

[40] Vgl. "Justiz auf Kuschelkurs": Alfred Neuhser kritisiert den Strafvollzug und die lächerlichen Strafen, die eher als Verspottung der diversen Opfer gesehen werden (Kriminalpolizei, Ausgabe

10/2006, im Internet unter "[www.kripo-online.at](http://www.kripo-online.at)" ).

[41] Polizeibeamte haben bereits vor mehr als einem Jahrzehnt diese Entwicklung der Kriminalität vorhergesagt. Vgl. Thomas Lenz/Kurt Mason: "Die schutzlose Gesellschaft" Universitas Verlag 1992.

[42] Standard 22.Juni 2006, Seite 10 und Standard 12.Oktober 2006, Seite 11.

### **Link zur Kurzfassung**

**Quelle:** Dr. Wilhelm Donner - Soziale Sicherheit, November-Ausgabe 2006, Seite 471ff  
Mit freundlicher Genehmigung des Autors: MinR. RegR. Mag. Manfred Hoza

weitere Artikel des Autors: "Fahrerflucht: Heilungskostenersatz und Schmerzensgeld"